

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 08*

*Ausgabetag: 30. Juni 2005*

*31. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

<b>20</b>	<b>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 vom 30.06.2005</b>	<b>43</b>
-----------	---	-----------



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 vom 30.06.2005

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S.644, ber. GV NRW 2005 S. 15), in Kraft getreten am 1. Januar 2005, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 16.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	20.549.132,00 €
in der Ausgabe auf	20.549.132,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	3.833.521,00 €
in der Ausgabe auf	3.833.521,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 287.593,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 694.925,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbsteuer 424 v.H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten. Zahlungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 € bei einer Haushaltsstelle.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) ist die Haushaltssatzung nach dem verbindlichen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung dargestellt.

Alle Paragraphen-Angaben in der Haushaltssatzung 2005 beziehen sich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom \_\_\_\_\_ -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**04. Juli bis einschließlich 14. Juli 2005**

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 224 bzw. 223, und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2004 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 204) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 30.06.2005

Der Bürgermeister

G r ü t e r